

Relevante Änderungen

Spezifikation zum Verfahrensjahr 2023

Geburtshilfe (16/1, QS PM-GE BH)

QS-Verfahren	Geburtshilfe = 16/1 = Modul Geburtshilfe im QS-Verfahren 13 (Perinatalmedizin, QS PM)
Einschluss-/Ausschlusskriterien	Keine relevante Änderung
Kriterien Minimaldatensatz	Anpassung der MDS-Kriterien an das Personenstandsgesetz (siehe unten).
Dokumentationsbogen	Zusätzliche Felder, u.a.: • Geburtsort des Kindes • Bundesland des Geburtsortes
Ausfüllhinweise	• Fehlerhafte Anpassung an das Personenstandsgesetz (siehe unten). • Ergänzung des Ausfüllhinweises zum Feld „Ernährung des Kindes bei Entlassung nach Hause / bei Verlegung“ (siehe unten)

Fallstricke:

- In der Spezifikation 2023 hat das IQTIG seine Interpretation des Personenstandsgesetzes (ohne Lebenszeichen geborene Kinder, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, die aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, gelten als Totgeburten und nicht mehr als Fehlgeburten) angepasst: Ab einer Tragzeit von 23+0 SSW gilt ein totgeborener Einling unabhängig vom Gewicht als Totgeburt – nicht mehr erst ab 24+0 SSW. Allerdings wurde versäumt, die weiche Plausi-Prüfung Nr. 9792 anzupassen, sodass bei Dokumentation eines totgeborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht < 500 g und einem Gestationsalter < 24+0 SSW als Totgeburt eine Warnung erscheint („Sie haben Totgeburt = ja und ein Geburtsgewicht < 500 g und ein Gestationsalter < 23+0 Wochen dokumentiert. Gemäß § 31 der Personenstandsverordnung (PStV) ist dies nicht zulässig.“). Die Warnung kann ignoriert und der Bogen abgeschlossen werden.
- Das Datenfeld „Ernährung des Kindes bei Entlassung nach Hause/bei Verlegung“ ist u. a. bei (Früh-)Geburten mit Verlegung, bei welchen der Abstand zwischen dem Verlegungszeitpunkt und der Geburt des Kindes weniger als 4 Stunden beträgt, nicht verpflichtend zu befüllen und kann in solchen Fällen daher leer gelassen werden.
- Die Geschäftsstelle empfiehlt, in der Patientenakte dokumentierte Schwangerschaftsrisiken im QS-Bogen als „Befunde im Mutterpass“ zu verschlüsseln - unabhängig davon, ob diese tatsächlich im Mutterpass dokumentiert sind oder nicht. Dies erlaubt eine korrekte Berechnung der risikoadjustierten Qualitätsindikatoren.